

blätter wird vom Klerus der Einzelpfarre geschrieben. Sie sind bescheidener an Inhalt und Form, aber sie gefallen, wenn sie gut geschrieben sind, mehr als die andern. — Das Kirchenblatt muß der Spiegel oder das Echo des Pfarrlebens sein, die Geschichte der Pfarrfamilie, der interessanten Pfarrereignisse, der kirchlichen Zeremonien und Feste bringen. Es muß gefallen, unterrichten, Vorsätze und Wünsche anregen und formulieren. Es soll wenig Vorwürfe enthalten und vor allem niemals der Blitzableiter der schlechten Laune des Pfarrers sein oder persönliche Dinge zur Sprache bringen. Eine Familie wird gerne eine Vorstellung des Pfarrers annehmen, die mündlich ihr gemacht wird, wird aber nie einen Vorwurf annehmen, der im Kirchenblatt auf sie gemünzt ist. — Das Kirchenblatt darf auch kein Weihrauchfaß sein, aus dem sich stets ein dichter Weihrauch erhebt, um diesen oder jenen zu loben. — Es muß das Pfarrleben, die Pfarrgemeinschaft vertiefen (intensifier) und ohne Unterlaß daran arbeiten, daß alle eines Herzens und eines Sinnes werden, daß alle Familien sich als Glieder einer Herde unter einem Hirten fühlen.“ — Die deutschen Kirchenblätter, die jede Woche erscheinen — im Gegensatz zu den monatlich gedruckten der Franzosen — vereinigen die Vorzüge beider Arten der Kirchenblätter in sich, und so werden die schönen Worte des sehr zeitgemäß wirkenden Oberhirten von Verdun auch bei uns auf guten Boden fallen.

Siegburg.

Studienrat Bers.

V. (Einiges über die Beichtväter in Ordensjuvenaten einer *religio clericalis exempta*.) *Ordensjuvenate* (auch: Apostolische Schule — Kleines Noviziat u. s. w.) sind jene Studienanstalten klerikaler Genossenschaften, in denen, ähnlich wie im bischöflichen Knabenseminar (*seminarium minus*, can. 1354, § 2), rechtmäßig aufgenommene junge Leute wissenschaftlich und religiös auf das Noviziat vorgebildet werden als Nachwuchs der betreffenden Ordensgenossenschaft. In diesem Sinne nennt sie z. B. die 1077. Konstitution der Redemptoristenregel „*scholae praeparatoriae adolescentulorum, qui aliquando Instituto nostro nomen daturi sperantur*“.

Es besteht also eine gewisse Analogie zwischen Ordensjuvenaten und geistlichen Kollegien oder Internaten, jedoch mit dem Unterschied, daß die „Juvenisten“, viel mehr als die Schüler eines der Ordensfamilie zur Leitung *anvertrauten* Kollegs, mit der Ordensfamilie selber verbunden, gleichsam schon in sie hineingewachsen sind. Sie sind „Kandidaten“ der Ordensfamilie, ohne jedoch schon „*postulantes*“ im strengen Sinne des Kanon 539 sq. zu sein. Sie sind, wie P. Pejška C. Ss. R. irgendwo schreibt, „*postulantes sensu lato*“. Daher sagt mit Recht von ihnen P. Goyeneche (*Comment. pro Relig.* 1927, p. 194): „*Si rem*

inspiciamus attente, statim hoc evincemus, scilicet juvenes seu adulescentes de quibus quaestio proponitur, non modo familiares esse, *sed de familia ipsa religiosa non aliter ac postulantes*. Etenim ii admittuntur et educantur in religionibus, ut praeparentur ad vitam religiosam inibi amplectendam, expensis ipsius religionis aluntur, spiritu ejusdem imbuuntur . . .“

Damit ergibt sich aber auch ihre rechtliche Stellung sowohl im allgemeinen, als auch bezüglich der Beichtväterordnung. Denn da sie, wie P. Goyeneche (l. c.) sagt: „*melius ad familiam religiosam pertineant quam famuli, (ideo) ipsis negandum non est, quod famulis ratione familiaritatis conceditur, cum hanc familiaritatem intimius et meliori ratione participant . . .*“

Somit folgt daraus, daß sie in bezug auf die Beichtväterordnung a fortiori die Rechtsbestimmungen der famuli, qui „*diu noctuque causa . . . educationis . . .*“ mit der Ordensfamilie vereinigt leben, teilen, wie sie in can. 875, § 1 festgelegt sind. Sie haben in dieser Frage die gleiche Rechtsordnung wie die übrigen Mitglieder des Ordenshauses. Das wird bewiesen:

a) aus ihrer rechtlichen Stellung als bevorzugte „famuli“ — es gelten also die can. 875, § 1, 874, § 1, 514, § 1;

b) aus dem silentium Codicis in dem besonderen Rechtstitel über die Studienhäuser der Religiösen, wo weder eine besondere Rechtsordnung für die Beichte gegeben wird, wie dies für die Novizen oder Seminaristen geschieht, noch auf eine andere verwiesen wird, etwa auf can. 566 oder 1361. Also gelten für sie die allgemein aufgestellten Regeln der can. 874, 875, 518, 519;

c) aus der Tatsache, daß eben die Juvenatsschüler, obgleich für sie de se auch der can. 905 in Betracht kommt, innerhalb einer gewissen, faktisch oft strengeren Klausur leben als selbst die Ordensleute der Gemeinde, und so mehr oder weniger auf die Beichtväter des Hauses angewiesen sind, wie es ja auch can. 518 zu verstehen gibt durch die termini „domus“ und „sodalium“ — zur „domus“ und zu den „sodales“ gehören aber auch die Juvenisten (cf. can. 501 und 514).

Ähnlich lehrt das auch P. Ramos, wenn er schreibt (Comt. p. Relig. VI, p. 481): „*quoad recipiendam absolutionem sacramentalem sunt in eadem conditione ac religiosi et novitii . . .*“, was auch P. Jansen (Ordensrecht p. 176, 3) beipflichtend erklärt: „Es gelten vielmehr (für sie) dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für die Klöster im allgemeinen.“ Das lehren auch Coronata (De locis et temp. sacris n. 181), Goyeneche (Comt. p. Rel. loc. cit. p. 195), Schäfer (Ordensrecht p. 104 sq.), Capello (De paenit. n. 430), Creusen (Religieux et Religieuses p. 74).

Dagegen kann man nicht einwenden, daß auf die Juvenate ohneweilers die Bestimmungen des can. 1361 Anwendung finden; denn einmal werden die Rechtsordnungen für Studienhäuser der Religiösen und der Diözesen in *eigenen Titeln* behandelt, und die Bestimmungen für Studienhäuser der Religiösen enthalten *keinen Hinweis* auf den can. 1361; anderseits kann man von der *Sachanalogie* nicht sofort auf eine *Rechtsanalogie* schließen auf Grund des can. 20; denn dieser beginnt mit der einschränkenden Klausel „*si certa de re desit expressum prae-scriptum legis . . .*“, was hier nicht mehr der Fall ist, da ja durch can. 874, 875, 518, 519 die Frage hinreichend deutlich geregelt scheint. Daraus folgt aber:

a) daß sowohl der Ortsordinarius als auch der zuständige Ordensobere die Jurisdiktion für die Juvenatsbeichtväter erteilen können mit den in den can. 874 und 875 festgelegten Bedingungen und Vergünstigungen;

b) daß die Frage der confessarii *ordinarii* für die kleinen Ordensschüler gemäß can. 518 zu regeln ist;

c) daß auch ihnen ohneweilers das Recht zusteht, von der Freiheit des can. 519 (874, § 1) unbehindert Gebrauch zu machen bezüglich des confessarius *occasionalis*;

d) daß eine *Verpflichtung* zur Beicht bei dem confessarius *extraordinarius* im Sinne der can. 566, § 2, n. 4, 521, § 1, nicht vorliegt;

e) daß auch für die Oberen keine *Verpflichtung* besteht, confessarios *particulares* im Sinne des can. 1361, § 2, oder 521, § 2, zu ernennen;

f) daß endlich die Juvenatsschüler all diese Rechte und Pflichten genannter Kanones genießen mit denselben Erweiterungen und Einschränkungen, wie sie von der rechtsgemäßen Auslegung der Kanones für die Religiösen allgemein angenommen sind.

Für die Einzelerklärung dieser Kanones verweisen wir auf die bereits in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel und auf die bekannten Rechtshandbücher, besonders auch Comt. p. Relig. 1927, p. 359 sq. Eingehende *praktische* Bemerkungen zur Frage geben auch besonders Ami du clergé 14. Juli 1927 und Documentation catholique n. 411, 21. Jänner 1928, p. 149 sq.

Nach dieser prinzipiellen Lösung der Frage vom Standpunkte des kirchlichen Gesetzbuches bleiben uns noch einige besondere Bedenken zu lösen, die gegen diese Auffassung der Frage erhoben werden. Wir möchten drei Gruppen unterscheiden, je nachdem diese Einwendungen dem Wortlaut des Gesetzbuches, dem Texte der Konstitutionen oder den Schwierigkeiten der Praxis entnommen sind.

Eine erste Schwierigkeit scheint der Wortlaut des can. 599 zu bereiten. Er scheint in § 1 auf vollständige Trennung zu lauten zwischen dem Gebäudeteil des *Juvenates* und den Wohnungen der Professoren, und zwar durch die kanonische Klausur. Diese Bestimmung scheint nun in Widerspruch zu stehen mit der in can. 874, § 1, und 519 gewährten Freiheit, den Beichtvater auch innerhalb der Klausur aufzusuchen. Der Widerspruch ist nur scheinbar. Denn einmal hat der can. 599 diesen Sinn ganz und gar nicht. Zweck dieses Gesetzes ist, die *Frauenbesuche* aus dem Wohnungsteil der Professoren fernzuhalten. Dieser Sinn des § 1 erhellt aus dem allgemeinen Zweck der Klausurgesetze, aus dem Verbot des can. 598, § 1, und aus dem Wörtchen „etiam“, mit dem § 2 des can. 599 beginnt, so daß die Gegenüberstellung von § 1 und 2 kurz diese wäre: *in die Klausur dürfen keine Frauen hinein (§ 1), aber auch (etiam) außerhalb der Klausur, ins Juvenat, nur aequa de causa et de Superioris licentia.* — Sodann ist zu bemerken, daß selbst wenn can. 599 die Klausur der Juvenisten wegen verlangte, damit keineswegs die Erlaubnis hinfällig wird, die im can. 519 gegeben ist. Denn einerseits verbietet can. 598 den Knaben nicht den Eintritt in die Klausur, anderseits gibt can. 519 (ähnlich auch can. 1361) ipso jure indirekt die Erlaubnis, den Beichtvater auch innerhalb der Klausur aufzusuchen, so ähnlich wie in can. 523 der Beichtvater ex ipso jure die Erlaubnis erhält, in die Klausur einzudringen. Wäre dieses nicht der Sinn des Gesetzes, so ständen wir im Widerspruch mit der allgemein angenommenen Auslegung des can. 519, und man könnte nicht mehr von einem „libere adire“ reden, wenn der Juvenist erst lange um Erlaubnis beim Obern fragen muß, auch in einem dringlichen Fall, um einen Beichtvater „ad conscientiae suae tranquillitatem“ aufzusuchen.

Es wäre aber hier nicht abgeholfen, wenn man zwischen Juvenats- und Klosterwohnung eine rein *privatrechtliche* Klausur aufstellte, und dann einigen Beichtvätern die Wohnung innerhalb des *Juvenates* beließe. Denn dann stände man im Widerspruch mit can. 599, § 1, welcher die *kanonische* Klausur verlangt. In diesem Falle aber könnten die Beichtväter nicht im *Juvenate* wohnen, ohne gegen can. 606 zu fehlen, da sie außerhalb der klösterlichen Klausur wohnen würden.

Eine zweite Schwierigkeit bereitet die Übernahme des can. 1361 in die approbierten Ordenskonstitutionen. Dadurch, meinen einige, fällt die Regel des can. 519 weg. Dem ist nicht so! Allerdings sind die Generalkapitel frei, auf legalem Wege die Rechtsbestimmung des can. 1361 auf ihre Juvenisten auszudehnen und sie zur Pflicht zu machen. Doch stoßen sie damit das allgemein gegebene Recht des can. 519 nicht um, sondern

vermehren nur die Juvenatsbeichtväter um eine Arteinheit, nämlich die *particulares*. Daß diese aber die Freiheit des can. 519 weder umstoßen noch unnütz machen, beweist die analoge Gesetzgebung für die Ordensschwwestern und die Klausel des can. 874, § 1. Das Ordenskapitel hat keine Gewalt zur Entziehung der bischöflichen Beichtjurisdiktion. Im Falle des can. 519 aber werden die Juvenisten, wie Vermeersch-Creusen richtig bemerkt (Epitome II, n. 145), „*diocesana jurisdictione*“ valide *et licite* absolviert. Es dürfte kaum von Rom approbierte oder revidierte Konstitutionen geben, die den Juvenisten dieses Recht ausdrücklich versagten.

Eine dritte Schwierigkeit entspringt endlich der Praxis. Die Erfahrung lehrt, daß dieses freie, unbeaufsichtigte Aufsuchen im Zimmer irgend eines Beichtvaters zu irgend einer Zeit — vorausgesetzt ist die Beobachtung der Hausdisziplin, im Sinne des can. 1361, § 2 — nicht immer ohne Nachteile geschieht. Abgesehen von größeren Unannehmlichkeiten — man versteht, — geht dieses öftere, freie Aufsuchen nicht immer ohne unangenehme Kommentare für Beichtvater oder Schüler ab. Dies könnte manchen Oberen auf die Idee bringen, hier mit einem Verbote einzuschreiten, nicht um die Freiheit einzuengen, aber um Mißständen beizeiten vorzubeugen. Ein solches Verbot könnte z. B. verlangen, daß ein Juvenist jedesmal, wenn er von can. 519 Gebrauch machen will, erst den Oberen um Erlaubnis bitten muß, jenen Beichtvater in seinem Zimmer aufzusuchen; oder auch derartig gefaßt sein, daß *faktisch* für den Juvenisten kein „*libere adire*“ mehr vorhanden ist (wir reden hier nicht von der Erlaubnis, die nötig wäre, um z. B. die Klasse zu verlassen, weil man zum Beichtvater gehen will).

Ein solches Verbot des Oberen — wenn auch in bester Absicht gegeben — wäre *ipso jure unerlaubt und nichtig*, das folgt ohneweiters aus can. 874, 519, 875. Denn obwohl ein Beichtvater ohne Erlaubnis seines Oberen sich nicht der *jurisdictio diocesana* bedienen soll (can. 874, § 1), so ist doch ausdrücklich davon der Fall des can. 519 ausgenommen, so daß ein Beichtvater, *etiam contradicente Superiore*, im Falle des can. 519 valide *et licite* absolvieren würde — so will es die heilige Kirche. Zudem darf man die Gefahr der Mißstände nicht allzu sehr übertreiben; denn der Obere hat nun einmal die strenge Pflicht, zu wachen. Sodann soll er in den Studienhäusern nur vorbildliche Ordensleute belassen. Es handelt sich ferner im can. 519 nur um vereinzelte, außergewöhnliche Besuche. Anderen, falschen Auffassungen unter den Juvenisten soll durch gründlichen Unterricht und Aufklärung entgegengearbeitet werden. Man soll die den Juvenisten in can. 519 zugestandene Freiheit so wenig behindern, daß sie niemals eine unwürdige heilige Kom-

munion einer in sich nicht berechtigten Maßnahme des Oberen vorziehen, ja noch mehr, daß sie mit Leichtigkeit von dieser Freiheit Gebrauch machen können. Daß Juvenisten erst einen Beichtzettel schreiben müssen, um einen occasionalis aufsuchen zu können, diesen Beichtzettel erst beim Pförtner abgeben müssen, der ihn zum betreffenden Pater trägt — und dann abwarten müssen, bis das alles geregelt ist, scheint uns doch eher alles andere zu sein als ein „libere adire“.

Echternach (Luxemburg).

P. Jos. Glaser C. Ss. R.

**\*VI. (Ist auch denjenigen, die vom Fastengebot dispensiert sind, der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen erlaubt?)** In dieser Zeitschrift 1927, S. 470 wird obige Frage also beantwortet: „Wer *nicht verpflichtet* ist zu fasten, weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre ist, oder weil er aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit, schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* oder *befreit* (dispensiert) ist, darf an den bloßen Fasttagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten *beliebig oft* Fleisch essen.“

Mehrere fleißige Leser dieser Zeitschrift dagegen sind der Auffassung, daß die deutschen Bischöfe in ihren Fastenverordnungen den unbeschränkt öfteren Fleischgenuß nur jenen gestatten, die *entschuldigt*, nicht aber denen, die vom Fasten dispensiert sind.

Da es sich hier um ein positives Gesetz handelt, so können auch nur die positiven Verordnungen des Gesetzgebers den bestehenden Zweifel lösen.

Was sagen nun die Fastenverordnungen der deutschen Bischöfe von dieser Erlaubnis?

1. *Nicht erwähnt* wird diese Erlaubnis in den Fastenverordnungen für folgende Diözesen: München-Freising, Speyer, Würzburg.

2. Nur denen, die *entschuldigt* sind, scheint dem Wortlaut nach in folgenden Diözesen der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen gestattet zu sein: Augsburg, Ermland, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Rottenburg.

In den Fastenverordnungen von 1927 für diese Diözesen heißt es übereinstimmend also: „Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten, oder welche aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und